

**Vorlage Nr. 125/17
zur Beschlussfassung durch
den Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin
am 14.11.2017**

1. Gegenstand der Vorlage:

Nutzung der Erprobungsklausel (§ 7a BerlHG) – Abweichung von § 121 BerlHG

2. Berichterstatter: Die Präsidentin

3. Beschlussentwurf:

I. Der Akademische Senat stimmt folgender Abweichung von § 121 BerlHG zu:

In § 121 Abs. 3 BerlHG wird Satz 3 durch folgende Fassung ersetzt: „Sie können auch mit Aufgaben in Bibliothek, Computer- und Medienzentrums, technischem Betriebsdienst und Verwaltung betraut werden.“

II. Mit der Umsetzung wird die Präsidentin beauftragt.

4. Begründung:

Das BerlHG regelt in § 121 Abs. 2 die Tätigkeit studentischer Hilfskräfte wie folgt: „Studentische Hilfskräfte führen Unterricht in kleinen Gruppen (Tutorien) zur Vertiefung und Aufarbeitung des von den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes durch. Studentische Hilfskräfte unterstützen die wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstkräfte bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch sonstige Hilfstätigkeiten.“ Es ist unklar, ob diese eine Einschränkung der „wissenschaftsunterstützenden Tätigkeit“ im üblichen Sinn darstellt.

In Hochschulgesetzen anderer Bundesländer finden sich weitergehende Regelungen.

Im Niedersächsischen Hochschulgesetz heißt es in § 33 Abs. 1:

„Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien. Sie können auch mit Aufgaben in Verwaltung, technischem Betriebsdienst, Rechenzentren, Bibliotheken und in der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann.“

Im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt heißt es in § 51 Abs. 3 Satz 4:

„Sie können auch mit Aufgaben in der Verwaltung, zentralen Einrichtungen und in der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten

Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich förderlich für das Studium ist.“

Im Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein heißt es in Abs. 1:

„Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen und Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen; dies kann auch in Bibliotheken, Rechenzentren und in der Krankenversorgung geschehen.“

In der jüngsten Vergangenheit hat der Personalrat der studentischen Beschäftigten der HU – als einziger im Land Berlin – die jahrelang geübte Praxis, Beschäftigungsverhältnisse für SHK auch in ZE und der Verwaltung zu begründen, in verschiedenem Umfang unterbunden.

Die HU hat in die Verhandlungen zu einem neuen TV Stud die Klarstellung eingebracht, dass SHK auch in den wissenschaftsunterstützenden Bereichen tätig sein können. Da sich der TV Stud in Teilen auf das BerlHG stützt, ist eine Klarstellung dort wünschenswert.

Die Tätigkeit von SHK in den wissenschaftsunterstützenden Bereichen dient den Studierenden, die nicht nur ein Einkommen beziehen, sondern auch karrierefördernde, praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen einer Universität sammeln. Sie dient zudem der Universität, die mit den SHK eine Unterstützung ihrer Aufgaben erfährt.

5. Rechtsgrundlage: § 7a BerlHG

6. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen aus dem Beschluss selbst.

7. Beteiligung: Concilium decanale.

Prof. Dr. Dr.-Ing. S. Kunst